

Finanz- und Beteiligungsausschuss

Grundlagen:

§§ 37 ff. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Auszüge:

- Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Kreistages.
- Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.
- Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreistages.

§§ 5, 6 und 9 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Auszüge:

- Der **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** ist **zuständig** für:
 - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 - die Mittelübertragung im Ergebnishaushalt über 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 - die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses,
 - die Stundung von Forderungen von mehr als 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises in Höhe über 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
 - die Eigenbetriebe des Landkreises, soweit in der jeweiligen Betriebssatzung darauf verwiesen wird. Die Aufgaben ergeben sich insoweit abschließend aus der jeweiligen Betriebssatzung und § 7 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO),
 - die Vorberatung aller Entscheidungen des Kreistages in Gesellschaftsangelegenheiten, die Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises i. S. d. § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO betreffend,

...
- Der Finanz- und Beteiligungsausschuss des Kreistages des Landkreises Zwickau besteht aus 17 Mitgliedern (16 Kreisräte und der Landrat).